

## Protokollauszug

Gemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2017, Geschäft Nr. 162

---

**162 05 Baupolizei**  
**05.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**  
**Baugebührentarif (BGTA) der Politischen Gemeinde Dänikon**  
**Erlass des BGTA**

---

Der Gemeinderat Dänikon unterzog mit Beschluss Nummer 120 vom 14. Juli 2008 die Verordnung über den Bezug von Gebühren für das Bauwesen der Gemeinde Dänikon (Baugebührenverordnung) einer Totalrevision.

Die Baugebührenverordnung wurde gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesezt LS 131.1) und späteren Gesetzesänderungen, § 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 (LS 681) mit späteren Änderungen und auf Artikel 24 der Gemeindeordnung erlassen.

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird nun die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine ausreichende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 16 Ziff. 7 vor, dass die Grundsätze für die Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

### **Erwägungen:**

Diese Grundlagen werden neu in der an der letzten Gemeinderatssitzung vom 3. Oktober 2017 zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedeten Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Dänikon festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil befindet sich die Delegation an die Exekutive (Gemeinderat), die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil befinden sich die grundsätzlichen Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche. Die detaillierten Höhen der verschiedenen Gebühren werden im Gebührentarif (GETA) und im Baugebührentarif (BGTA) der Gemeinde Dänikon geregelt.

Der Erlass der Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und

Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt. Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Der vorliegende Baugebührentarif (BGTA) der Politischen Gemeinde Dänikon wird gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung und der Vorgaben der GEVO, vom Gemeinderat erlassen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung.

Vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 und dem Eintritt der Rechtskraft des Baugebührentarifs (BGTA) der Politischen Gemeinde Dänikon bestimmt der Gemeinderat das Datum der Inkraftsetzung des Baugebührentarifs (BGTA).

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Baugebührentarif (BGTA) der Politischen Gemeinde Dänikon vom 16. Oktober 2017, wird vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung erlassen. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung des Baugebührentarifs (BGTA) nach Eintritt der Rechtskraft.
2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen BGTA wird die Verordnung über den Bezug von Gebühren für das Bauwesen der Gemeinde Dänikon (Baugebührenverordnung) vom 14. Juli 2008 mit den seitherigen Änderungen, sowie alle im Widerspruch zu diesem Baugebührentarif (BGTA) bestehenden Beschlüsse aufgehoben.
3. Die Übergangsbestimmungen sind in Art. 45 im BGTA vom 16. Oktober 2017 geregelt.
4. Dieser Beschluss wird nach der Genehmigung der GEVO durch die Gemeindeversammlung in den amtlichen Publikationsorganen dem Furttaler und dem Amtsblatt des Kantons Zürich, am Freitag, 15. Dezember 2017 öffentlich bekannt gemacht.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
6. Der Gemeinderatsbeschluss sowie der dazugehörige Baugebührentarif (BGTA) der Politischen Gemeinde Dänikon vom 16. Oktober 2017 werden im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

7. Mitteilung an:

- Rechnungsprüfungskommission, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
- Intranet: Archiv\10 - Reglemente und Verordnungen\Bau\Baugebührentarif
- Intranet: RPK\ Reglemente und Verordnungen\Bau\Baugebührentarif
- Gemeindepräsident Daniel Zumbach
- Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
- Finanzverwaltung Dänikon
- Akten Gemeindeversammlung
- Archiv

**GEMEINDERAT DÄNIKON**

Der Präsident:                      Der Schreiber:

Daniel Zumbach                      Lukas Kalberer

Versandt am: